

halten gewöhnt hat" (§ 8 Abs. 2 StGB).

Der Straftatbestand des § 14, die Zollhehlerei, ist im Verhältnis zur Hehlerei nach § 234 StGB eine Spezialbestimmung. Liegen die Voraussetzungen der Zollhehlerei vor, findet § 234 StGB keine Anwendung.

Als Vortat der Zollhehlerei kommt in der Regel die widerrechtliche Einfuhr entgegen dem Zollgesetz in Betracht, wobei zu beachten ist, daß das Merkmal "entgegen den gesetzlichen Bestimmungen" darauf hinweist, daß die illegale Einfuhr auch unter Verletzung anderer Bestimmungen über den Warenverkehr erfolgt sein kann.

Subjektiv gehört zum Vorsatz des Zollhehlers die positive Kenntnis - was in jedem Fall nachzuweisen ist -, daß die gehehlte Ware entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden ist. Das bedeutet nicht, daß er die Bestimmungen im einzelnen kennen muß, sondern aus den Umständen des Erwerbs, der Warenart und anderen Faktoren von der tatsächlichen widerrechtlichen Einfuhr spätestens zum Zeitpunkt des Erwerbs Kenntnis erlangt hat. Ebenso wie bei der sonstigen Hehlerei trifft auch für § 14 ZG zu, daß der vom Hehler erstrebte Vorteil nicht finanzieller Art zu sein braucht, sondern auch in einem materiellen oder ideellen Nutzen liegen kann, beispielsweise bei illegal in die DDR eingeführten Waren in der Erlangung bestimmter Gebrauchs- oder Geschmackseigenschaften, modischer oder technischer Neuheiten (Textilien, Genußmittel u. a. Konsumgüter).

Nicht nur der Eigenerwerb, sondern auch die Mitwirkung beim Absatz solcher Waren muß des Vorteils wegen geschehen. Das ist dann besonders zu beachten, wenn z. B. Gegenstände in der Wohnung aufbewahrt werden und zu prüfen ist, ob eine Person lediglich Kenntnis von der illegalen Herkunft hatte oder sie bei der Zueignung, Verwendung oder Weiterveräußerung ihres Vorteils wegen tätig wurde.

Die Tat nach § 14 Abs. 2 ZG wird durch einen höheren Grad der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlich-